

Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 06/2011

"Papiergeld kehrt früher oder später zu seinem inneren Wert zurück: Null." (Voltaire, 1694-1778). Unser Tipp: Investieren Sie in Ihr Unternehmen und schaffen Sie so wahre Werte. Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre des aktuellen Newsletters.

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht gibt Arbeitgebern in einem Urteil mal wieder einen Ratschlag zum Thema Urlaubsrecht (BAG, Urteil vom 17. Mai 2011 - 9 AZR 189/10 -). Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BUrlG legt der Arbeitgeber den Urlaub zeitlich fest. Die Erklärung eines Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer unter Anrechnung auf dessen **Urlaubsansprüche** nach der Kündigung von der Arbeitsleistung freizustellen, ist nach den §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Arbeitnehmers auszulegen.

Die Freistellung des Arbeitnehmers zum Zwecke der Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers. Die Erklärung muss für den Arbeitnehmer hinreichend deutlich erkennen lassen, in welchem Umfang der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers erfüllen will. Zweifel gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Denn als Erklärender hat er es in der Hand, den Umfang der Freistellung eindeutig festzulegen. Daher müssen Arbeitgeber in der Freistellungserklärung genau darlegen, welchen Urlaub der Arbeitnehmer nehmen soll.

Wirtschaftsrecht

Der an der Liquidation nicht beteiligte und auch sonst über den Vermögensstand der Gesellschaft nicht unterrichtete Gesellschafter einer GbR hat gegen den die Abwicklung betreibenden Mitgesellschafter einen Anspruch auf Rechnungsabschluss. Dies ist jüngst vom BGH entschieden worden (BGH, Urteil vom 22. März 2011 – II ZR 206/09). Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Klägerin als Alleinerbin des verstorbenen Gesellschafters einer GbR Ansprüche gegen die Mitgesellschafterin geltend gemacht. Der Klägerin steht ein Anspruch auf die Hälfte des Liquidationsüberschusses zu. Die an der Liquidation nicht beteiligte und auch sonst über den Vermögensstand der Gesellschaft nicht unterrichtete Klägerin hat gegen die die Abwicklung betreibende Gesellschafterin gemäß § 721 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Rechnungsabschluss, der den Anspruch auf Rechnungslegung in sich trägt.



Pflegerecht

Das BSG hat sich in seinem Urteil vom 12.08.2010 (Az. B 3 P 3/09 R) mit der Zahlung zusätzlicher Betreuungsleistungen nach Pflegestufe 2 beschäftigt. Nach den Leitsätzen der Entscheidung ist die Einschränkung der Alltagskompetenz "dauerhaft", wenn sie voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht. Ferner liegen Schädigungen und Fähigkeitsstörungen nicht "regelmäßig" vor, wenn der krankheitsbedingte allgemeine Betreuungsbedarf in der Regel nur einmal wöchentlich anfällt.

§ 45 b SGB XI sieht für die zusätzlichen Betreuungsleistungen ein zweiteilig gestuftes Verfahren der Leistungsgewährung vor. In dem Urteil hat das BSG die Frage, ob die Versicherte solche Betreuungsleistungen in Anspruch genommen hat, offen gelassen, weil schon fraglich war, ob sie überhaupt zu dem von § 45 a SGB XI erfassten Personenkreis gehört und welcher Leistungsrahmen ihr gegebenenfalls zusteht. Nach § 45a Absatz 1 SGB XI betreffen die Leistungen des Fünften Abschnitts im Vierten Kapitel des SGB XI Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht. Vorliegend fehlt es an diesen personellen und sachlichen Voraussetzungen des § 45 a SGB XI. Der Gesetzgeber hat nicht jeden durch eine Krankheit oder Behinderung bedingten allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf erfasst, sondern nur denjenigen, der auf demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen beruht. Außerdem muss die Schädigung oder Fähigkeitsstörung nicht nur "dauerhaft", sondern auch "regelmäßig" vorliegen. Vorliegend fehlt es am Tatbestandsmerkmal der "Regelmäßigkeit" der Schädigung.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Lernspiele können nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 UrhG als Darstellungen wissenschaftlicher Art urheberrechtlich geschützt sein. Dies hat der BGH aktuell entschieden (Urteil vom 01.06.2011 – I ZR 140/09). Im entschiedenen Sachverhalt entwickelte und vertrieb die Klägerin so genannte **Lernspiele**, die aus mehreren Übungsheften und einem Kontrollgerät bestehen. Das Kontrollgerät besteht aus einem flachen Kunststoffkasten, in dem zwölf quadratische Plättchen in zwei Reihen auf dafür vorgesehenen Feldern liegen. Die Plättchen sind auf der Vorderseite von eins bis zwölf durchnummeriert und auf der Rückseite mit Mustern versehen. Bei richtiger Lösung ergeben die Rückseiten der Plättchen ein harmonisches, im Übungsheft zur Kontrolle abgebildetes Muster.

Die Beklagte stellte ebenfalls Lernspiele her und vertrieb diese. Die Spiele der Beklagten funktionieren weitgehend nach demselben Prinzip wie die Lernspiele



der Klägerin, auch wenn die Inhalte der konkreten Aufgabenstellungen andere sind. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe dadurch das Urheberrecht an ihren Lernspielen verletzt. Der BGH hat diese Ansicht unterstützt und hob auf Revision der Klägerin das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Nach Ansicht des BGH können die Lernspiele der Klägerin als Darstellungen wissenschaftlicher Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlich geschützt sein. Der Vermittlung von belehrenden oder wissenschaftlichen Erkenntnissen kann Urheberrechtsschutz zukommen. Für den Urheberrechtsschutz einer Darstellung wissenschaftlicher Art sei der dargestellte Inhalt ohne Bedeutung. Es komme nicht darauf an, was, sondern wie etwas dargestellt wird. Nur die Form der Darstellung könne deren Urheberrechtsschutz begründen, auch wenn die Inhalte der Aufgaben unterschiedlich seien.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0 Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de www.ulbrich-kaminski.de